

**Zugangsregelungen  
für mobilitätseingeschränkte Menschen (PRM)  
gemäß der EU-Verordnung Fahrgastrechte  
(Nr. 1371/2007)  
für den ÖBB Konzern**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Fahrgastrechte</b>	<b>3</b>
<b>Programm des ÖBB-Konzerns</b>	<b>3</b>
<b>Entscheidung der EU-Kommission über technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen</b>	<b>3</b>
<b>Zugangsregelungen zur Reiseplanung und Ticketerwerb</b>	<b>3</b>
<b>CallCenter</b>	<b>4</b>
<b>Information über Hilfestellungen auf Bahnhöfen</b>	<b>4</b>
<b>Zugangsregelungen zu Bahnhöfen</b>	<b>5</b>
<b>Zugangsregelungen zu Fahrzeugen</b>	<b>5</b>
<b>Entschädigungen auf Grundlage der EU-Verordnung Fahrgastrechte</b>	<b>6</b>
<b>Anhänge</b>	<b>7</b>
Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel	8
Übersicht der Bahnhöfe mit Hilfestellungsmöglichkeiten	17

## **Fahrgastrechte**

Aufgrund der EU-Richtlinie zu den Fahrgastrechten (Nr. 1371/2007) gelten seit dem 03. Dezember 2009 einheitliche Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr in Österreich. Sie räumen den Reisenden gleiche Rechte bei allen Eisenbahnunternehmen ein. Sie gelten auch für Reiseketten aus Zügen verschiedener Eisenbahnunternehmen, die mit einer Fahrkarte genutzt werden.

Alle Informationen zu Entschädigungsansprüchen bei Zugverspätungen, verpassten Anschlüssen oder ausgefallenen Zügen finden sich unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at)

## **Programm des ÖBB-Konzerns**

Um konzernübergreifend alle Aktivitäten in Bezug auf die Belange von mobilitäts-eingeschränkten Reisenden, Behindertenverbänden und politischen Gremien zu koordinieren, hat der ÖBB-Konzern bereits seit Beginn 2005 einen speziellen Fachbereich eingerichtet. Ziel ist es, weitere Elemente zur Optimierung der Reisekette insbesondere für die Zielgruppe der mobilitätseingeschränkten Menschen zu verwirklichen, um ihnen ein möglichst barrierefreies Reisen zu ermöglichen. Die Basis hierfür bildet der im Jahre 2006 entwickelte Etappenplan, den zu erstellen die ÖBB nach Inkrafttreten des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) verpflichtet war.

## **Entscheidung der EU-Kommission über technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen**

Um den europäischen Bahnverkehr zu harmonisieren wurde von der EU-Kommission eine Richtlinie über technische Spezifikationen im Eisenbahnverkehr für mobilitätseingeschränkte Menschen (TSI PRM) erstellt. Diese stellt ein maßgebliches Instrument für Erleichterungen von Reisen mobilitätseingeschränkter Personen in Bezug auf die Barrierefreiheit von Bahnhöfen und Fahrzeugen dar.

## **Zugangsregelungen zur Reiseplanung und Ticketerwerb**

Grundsätzlich müssen Reisende bei Fahrtantritt einen gültigen Fahrausweis besitzen. Sollte am Bahnhof nur ein Fahrkartenselbstbedienungsautomat vorhanden sein, erhält ein ohne Begleitung reisender blinder Fahrgast oder ein Fahrgast, dem aufgrund seiner Behinderung das Lösen eines Fahrscheines beim Fahrkartenselbstbedienungsautomaten nicht möglich ist, das Ticket ohne Aufpreis im Zug.

Nach derzeitigem Stand können nicht immer alle Kundenwünsche uneingeschränkt erfüllt werden. Grundsätzlich wird immer nach einer möglichen Alternativlösung (Einzellösung) gesucht. Sollte keine für mobilitätseingeschränkten Kunden adäquate Beförderungslösung zur Verfügung stehen, so muss die Ablehnung des Reisewunsches ausgesprochen werden.

### CallCenter

Um mobilitätseingeschränkten Menschen einen optimalen Zugang zur Reiseplanung zu ermöglichen, hat die ÖBB-Personenverkehr AG im Jahre 2005 die Mobilitätsservice-Zentrale eingerichtet, die über

- Tel. +43 (0) 5-1717 Menüführung 5 / 5 (zum Ortstarif) täglich von 07:00 – 22:00
- Fax: +43 (0)1 5800 830 05555 oder per
- E-Mail: [mobiltaetsservice@pv.oebb.at](mailto:mobiltaetsservice@pv.oebb.at)
- die Homepage [www.oebb.at](http://www.oebb.at)

zu erreichen ist.

Die Mobilitätsservice-Zentrale bietet als Service Informationen über Ein-, Um- und Ausstiegshilfen. Weiteres nimmt Sie auch Fahrkartenbestellungen und Reservierungen entgegen. Bestellte Tickets können am Bahnhof oder am Fahrkartenautomat abgeholt werden. Auf Wunsch werden Ihnen die Reiseunterlagen auch per Post zugesandt. Alle Services orientieren sich dabei speziell an den Bedürfnissen mobilitätseingeschränkter Menschen.

### Internet

Als große Hilfe bei der Planung einer Reise steht Ihnen die Homepage [www.oebb.at](http://www.oebb.at) mit vielen Informationen zur Verfügung. Fahrpreise, Fahrzeiten und Verkehrsbehinderungen durch Bauarbeiten können Sie bequem von zu Hause aus abfragen. Außerdem können Sie Ticketkäufe und Reservierungen tätigen und selbst ausdrucken.

Unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at) gibt es zu allen ca. 1.300 Bahnhöfen und Haltestellen der ÖBB umfassende Informationen und Ausstattungsbeschreibungen zur Barrierefreiheit, so dass sich mobilitätseingeschränkte Reisende auch selbstständig vorab über ihre Reisemöglichkeiten informieren können.

### Bahnhof

MitarbeiterInnen der ÖBB informieren Sie auch persönlich am Fahrkartenschalter oder in einem der Reisecenter und nehmen Ihre Anmeldung/Bestellung entgegen.

## Information über Hilfestellungen auf Bahnhöfen

Grundsätzlich besteht über die Homepage [www.oebb.at](http://www.oebb.at) unter „Rund ums Reisen“ und über die Mobilitätsservice-Zentrale unter der Telefonnummer 05-1717 Menüführung 5/5 die Möglichkeit, Auskunft über den Umfang der Assistenzmöglichkeiten zu bekommen. Die Bahnhöfe sind je nach Assistenzmöglichkeiten in Kategorien unterteilt und im **Anhang C** angeführt.

Allerdings kann auch an den Standorten, welche mit Servicepersonal ausgestattet sind, bei spontanen Assistenzanfragen nicht immer gewährleistet werden, dass unverzüglich ein entsprechender Mitarbeiter verfügbar ist. Die rechtzeitige Anmeldung der benötigten Assistenzleistung vor Reiseantritt über die Mobilitätsservice Zentrale wird daher für alle Standorte empfohlen.

## Zugangsregelungen zu Bahnhöfen

### Anmeldung der Hilfeleistung

Um optimale Assistenz am Bahnhof organisieren zu können, benötigt die ÖBB eine Voranmeldung Ihres Reisewunsches bis spätestens 24 Stunden vor der Reise (mind. 48 Stunden bei Auslandsreisen). Die MitarbeiterInnen leiten Ihre Wünsche an alle erforderlichen Stellen weiter.

### Schulung der Mitarbeiter

Die Servicemitarbeiter im Bahnhof sind speziell auf die Belange und Bedürfnisse der mobilitätseingeschränkten Reisenden eingeschult.

### Treffpunkt

Bei einer Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale wird mit dem Kunden ein Treffpunkt für den Erstkontakt mit dem Servicepersonal vereinbart.

### Zeitpunkt

Mobilitätseingeschränkte Bahnkunden sollten sich ca. 20 min vor Abfahrt des Zuges am vereinbarten Treffpunkt einfinden (Info-Point, Fahrkartenschalter, Bahnsteig, ...). Dort helfen Ihnen die MitarbeiterInnen gerne weiter. Abweichungen von diesem Zeitpunkt der Kontaktnahme aufgrund von Baustellen, Änderung des Bahnsteigs etc. werden gesondert vereinbart.

## Zugangsregelungen zu Fahrzeugen

Im Fernverkehr sind viele planmäßig Züge mit Rollstuhlstellplätzen sowie einer für RollstuhlfahrerInnen nutzbaren Toilettenanlage ausgestattet. Diese Ausstattungsdetails können über den Online-Fahrplan der ÖBB unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at) abgefragt werden.

Für den Nahverkehr konnte eine barrierefreie Ausstattung der Züge mit fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen, rollstuhlgerechten Toiletten und digitalen Informationssystemen erst teilweise umgesetzt werden.

Durch den ersten Einsatz der neuen Multifunktionswagen (MFW) ist es nun auch für Reisende im Rollstuhl möglich bequem in einem Liegewagenabteil zu verreisen.

Besteht der Wunsch der Mitnahme eines Rollstuhles in nicht barrierefreien Fahrzeugen/Zügen, werden die Möglichkeiten der Mitnahme nach Angaben des Kunden mit der Mobilitätsservice Zentrale abgeklärt. Die Assistenzleistung der ÖBB kann nur bis zum Wageneinstieg vorgenommen werden. Eine weitere Unterstützung im Wagen kann in solchen Fällen nicht erfolgen

## **Entschädigungen auf Grundlage der EU-Verordnung Fahrgastrechte**

Für mobilitätseingeschränkte Reisende gelten die gleichen Entschädigungsansprüche im nationalen und internationalen Eisenbahnverkehr wie für alle anderen Reisenden auch. Detaillierte Informationen zu Entschädigungsansprüchen bei Zugverspätungen, verpassten Anschlüssen oder ausgefallenen Zügen finden sich unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at)

### **Entschädigung für Verspätung**

Nähere Information betreffend Entschädigung von Verspätungen finden Sie unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at) sowie im Österreichischen Eisenbahnen – Personen und Reisegepäcktarif (ÖPT), der ebenfalls unter [www.oebb.at](http://www.oebb.at) veröffentlicht ist.

### **Erstattung von Kosten für Taxi oder Hotel**

Sollten Sie Ihre letzte Anschlussverbindung des Tages aufgrund einer Zugverspätung versäumt haben und mussten übernachten oder die Fahrt in einem anderen Verkehrsmittel (Bus, Straßenbahn, U-Bahn) fortsetzen, können Sie einen Ersatz der nachweislich notwendigen Kosten für Übernachtung oder Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels (Taxi) beantragen.

Für die kostenlos mitreisende Begleitperson eines mobilitätseingeschränkten Kunden lt. Tarif PT/ÖBB gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

### **Entschädigung für Mobilitätshilfen und sonstige behinderungsbedingte, personenbezogene Hilfsmittel**

Der ÖBB Konzern haftet für den vollständigen oder teilweisen Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen, und sonstige behinderungsbedingte, personenbezogene Hilfsmittel, die von Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität verwendet werden, ohne Haftungsobergrenze.

## Anhänge

### Anhang A:

#### Personen mit eingeschränkter Mobilität

##### Anwendungsbereich

Diese Bedingungen ergänzen die Tarif- und Beförderungsbedingungen der ÖBB-Personenverkehr AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

##### Menschen mit Behinderungen

Die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach dem Österreichischer Eisenbahnen-Personen- und Reisegepäcktarif (ÖPT) und Personentarif der ÖBB Personenverkehr AG (PT ÖBB).

##### Zugangsregeln nach TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung bestimmter technischer Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard, Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Als Ersatz für fahrzeuggebundene Einstiegshilfen dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung. An den Bahnhöfen (lt. Anhang) stehen Rollstuhlheberlifte mit einer Traglast von bis zu 250 kg und einer entsprechenden Plattformgröße zur Verfügung.

##### Fahrkartenverkauf im Zug

Der Bordpreis/erhöhter Fahrpreis wird nicht eingehoben, sondern nur der Standardpreis bzw. der VORTEILScard –Preis berechnet, wenn:

- ein ohne Begleitung reisender Fahrgast blind oder stark sehbehindert ist;
- ein Rollstuhlfahrer die Fahrt ohne Begleitung durchführt;
- einem Fahrgast aufgrund seines fortgeschrittenen Alters oder einer mobilitätseingeschränkten Person aufgrund ihrer eingeschränkten manuellen sensorischen oder intellektuellen Möglichkeiten die Bedienung des Fahrkartenautomaten nicht zugemutet werden kann.

##### Fahrpreisberechnung

Bei der Beförderung von Kunden im Rollstuhl auf Rollstuhlstellplätzen (Abgrenzung s. u.) benötigen diese sowie die mitreisende Begleitperson (lt. Tarif PT/ÖBB) eine Fahrtberechtigung für die 2. Wagenklasse, unabhängig davon, in welcher Wagenklasse der Rollstuhlstellplatz angeordnet ist. Ein „Am-Platz-Service“ von Speisen und Getränken wird angeboten.

## **Anhang B:**

### **Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel**

#### **1 Einleitung**

#### **2 Ausgangslage 9**

Definition „Orthopädische Hilfsmittel“ 9

Formale Rahmenbedingungen 10

Technische Voraussetzungen 11

#### **3 Zusammenstellung der verschiedenen Hilfsmittel 12**

Rollstühle 12

Beidarmig bediente Gehhilfen 12

Einarmig bediente Gehhilfen 12

Sonstiges 12

#### **4 Verzeichnis Orthopädische Hilfsmittel 13**

## 1. Einleitung

Um Anfragen von mobilitätseingeschränkten Reisenden bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug beantworten zu können, dienen nachstehende Hinweise.

Als Grundlage für diese Empfehlungen werden die technischen Voraussetzungen am Bahnsteig und im Zug, sowie die Abmessungen der am Markt erhältlichen orthopädischen Hilfsmittel und einschlägiger Normen herangezogen.

## 2. Ausgangslage

### Definition „Orthopädische Hilfsmittel“

Orthopädische Hilfsmittel sind Gegenstände/Geräte, die korrigierend, ausgleichend oder stützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane wirken oder deren einzelne Funktionen ganz oder teilweise ersetzen. Sie können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

Für diesen Leitfaden bedeuten Hilfsmittel für mobilitätseingeschränkte Menschen:

- **Muskelkraftgetriebene Rollstühle**
- **Elektrotriebene Rollstühle**
- **Beidarmig bediente Gehhilfen** (z.B. Rollatoren, Gehgestelle)
- **Einarmig bediente Gehhilfen** (z.B. Krücken, Gehstöcke, Achselstützen)

Der größte Teil der sonstigen Mobilitätshilfen wird aus folgenden Gründen nicht weiter in die Betrachtungen einbezogen:

Fahrräder, Tandems und Roller werden nicht als Mobilitätshilfsmittel behandelt, da sie in erster Linie – unabhängig von einer Behinderung - als Sportgerät dienen. Sie unterliegen den Beförderungsbedingungen für Fahrräder.

Dreiräder, Liegedreiräder oder lange Laufräder (>1200 mm) sowie nicht trennbare Fahrradrollstühle (HandBikes), die speziell für behinderte Menschen angeboten werden und nicht zusammenklappbar sind, dienen ihren NutzerInnen zwar auch als orthopädisches Hilfsmittel. Eine Beförderung ist nur aber nur im Rahmen der Fahrradmitnahme (Fahrradkarte, Selbstverladung im Fahrradabteil) möglich.

Neuartige Fortbewegungsmittel wie z.B. der „Segway“ werden nicht als orthopädische Hilfsmittel bezeichnet.

## Voraussetzungen seitens der Österreichischen Bundesbahn

### Formale Rahmenbedingungen

Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2007 „über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich ‚eingeschränkt mobiler Personen‘ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem“, nach ihrem englischen Titel „TSI PRM“ genannt, enthält genau jene Maße, die die Österreichische Bundesbahn bei der Entscheidung über die Mitnahme von Rollstühlen zu Grunde legt.

Folglich wird dieser Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel von den technischen Voraussetzungen bestimmt. Während einige Nahverkehrszüge über großzügige Kapazitäten zur Mitnahme von Hilfsmitteln im Rahmen ihrer Mehrzweckräume verfügen, erfordert die Gestaltung anderer Züge, insbesondere aller Fernverkehrszüge, eine restriktive Auslegung.

Zur Disposition personeller Hilfen ist eine Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale (siehe Punkt 4) unbedingt zu empfehlen. So kann nicht nur im Vorfeld die Realisierbarkeit der gewünschten Assistenz geprüft werden, sondern es werden auch Treffpunkte im Bahnhof bzw. am Zug vereinbart, um bedarfsgerecht und ohne Verzögerung der Assistenzleistungen tätig werden zu können. Diese Assistenzleistungen bei Ein-, Um- und Ausstiegshilfen für Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzlich erfolgt auch eine Unterstützung bei der Handhabung eines Gepäckstücks des mobilitätseingeschränkten Alleinreisenden.

## Technische Voraussetzungen

### Fahrzeugseitige Voraussetzungen

Für die Erstellung des Leitfadens in Bezug auf die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel in den Zügen der ÖBB sind die technischen Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung.

Entscheidend für die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel im Zug unterliegen dem internationalen Standards. Diese legen einheitliche Abmessungen für Rollstühle fest:

- Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße
- Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad

Des Weiteren sind die Voraussetzungen am Bahnsteig zu beachten. Viele Züge im Nah- und Fernverkehr verfügen nicht über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen. Bei diesen kommen die stationären Hebelifte zum Einsatz.

### Bahnsteigseitige Voraussetzungen

Informationen zur Bahnhofs- und Bahnsteigausstattung geben die MitarbeiterInnen der Mobilitätsservice-Zentrale bzw. bekommen sie diese Informationen auch persönlich am Fahrkartenschalter.

### Stationäre Hebelifte

An Bahnhof (Lt. Anhang), an denen eine Hilfeleistung angeboten wird, stehen mobile Einstiegshilfen mit den folgenden Abmessungen und Traglasten zur Verfügung.

- Traglast: max. bis 250 kg
- Maße: 1200 mm x 800 mm (Plattformgröße)

Bei der Betrachtung einzelner orthopädischer Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Beförderungsfähigkeit müssen die oben genannten Kriterien (Abmessungen und Maximalgewichte) immer erfüllt sein, um eine Beförderung zu gewährleisten zu können. Bei der Anmeldung bei der Mobilitätsservice-Zentrale ist es notwendig, sowohl das Gesamtgewicht von Rollstuhl und zu befördernder Person sowie die Länge und Breite des Rollstuhls anzugeben.

### 3. Zusammenstellung der verschiedenen Hilfsmittel

#### **Rollstühle**

Der Rollstuhl ist ein weit verbreitetes orthopädisches Hilfsmittel, das in den verschiedensten Ausführungen in Gebrauch ist

- **Muskelkraftgetriebene Rollstühle**

Sie entsprechen fast durchgängig den Beförderungsbestimmungen der ÖBB. Einer Reise mit diesen Rollstühlen steht in den meisten Fällen nichts in Wege. Eine Besonderheit stellen Fahrradrollstühle - sog. HandBikes - dar. Wenn diese Hilfsmittel nicht in zwei Teile getrennt werden können, ist die Nutzung von Hebeliften aufgrund der Gesamtlänge nicht möglich.

Bei Trennung des Rollstuhls vom „Fahrradantrieb“ sind die Nutzung der Einstiegshilfen und die Unterbringung im Rollstuhlbereich der Züge sowie die unentgeltliche Beförderung des Hilfsmittels möglich.

- **Elektrotriebene Rollstühle**

Auch von den meisten elektrisch angetriebenen Rollstühlen werden die Beförderungsbedingungen erfüllt. Bei einer Reise mit solchen Rollstühlen sind die Größen- und Gewichtsangaben immer maßgeblich. In diesen Fällen kann eine Beförderung nur in den entsprechend ausgestatteten Zügen (Rollstuhlstellplatz) erfolgen.

#### **Beidarmig bediente Gehhilfen**

Gehgestelle, Rollatoren müssen nicht mit einer Einstiegshilfe verladen werden, da sie nicht so groß und nicht so schwer sind. Benötigt wird jedoch in vielen Fällen ein Servicemitarbeiter, der beim Ein-, Um oder Aussteigen behilft ist. Fast alle Gehhilfen sind klappbar und können durch Begleitpersonen oder durch das Zugpersonal unter oder zwischen den Sitzen bzw. in den Gepäckregalen verstaut werden.

Die Mitnahme eines übergroßen, nicht zusammenklappbaren Rollators muss im Einzelfall – unter Umständen auch erst vor Ort - untersagt werden, falls die Einstiegsverhältnisse sowie die Bewegungs- und Stellflächen im Zug die Beförderung nicht erlauben.

#### **Einarmig bediente Gehhilfen**

Die Mitnahme von Gehstöcken und Gehstützen durch ältere, kranke oder behinderte Menschen bereitet im Grundsatz keine Probleme. Sie sind platzsparend und leicht verstaubar. Besondere Vorsicht in Bezug auf sichere Verstaung ist bei Gehstöcken mit drei oder mehr Stützbeinen geboten.

#### **Sonstiges**

Bei allen anderen, hier nicht aufgeführten, Geräten ist davon auszugehen, dass sie nicht als orthopädische Hilfsmittel unentgeltlich auf Rollstuhlstellplätzen oder in anderen Zugbereichen bzw. im Rahmen der Fahrradmitnahme befördert werden. Über die Mitnahmemöglichkeit von speziellen Hilfsmitteln entscheidet die Fachabteilung der ÖBB nach Vorlage der Daten im Einzelfall.

#### 4. Orthopädische Hilfsmittel

Folgende orthopädische Hilfsmittel werden für mobilitätseingeschränkte Menschen entsprechend dem Platzangebot befördert.

##### Auf Rollstuhlstellplätzen

Muskelkraftgetriebene Rollstühle



**Handbetriebene Fahrradrollstühle** (sog. „HandBikes“) nur wenn Rollstuhl und Fahrradteil trennbar sind.



##### Elektrorollstühle

wenn das Gesamtgewicht von Rollstuhl und NutzerIn die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe nicht überschreitet (max. 250 kg).



**Hilfsmittel zur Mitnahme in allen Fahrgastbereichen**

**Klappbare Gehgestelle und Rollatoren**, wenn sie wie Handgepäck verstaut werden können.



**Gehstöcke und Gehstützen**, wenn sie gefahrlos verstaut werden können.



**Sonstige Personengruppen mit Hilfsmitteln für die persönliche Mobilität**

Folgende Hilfsmittel werden **analog eines Fahrrads in Zügen mit Fahrradmitnahme** kostenpflichtig im Rahmen der technischen Möglichkeiten (Tür- oder Gangbreiten) und der verfügbaren Kapazitäten befördert:

**Liegeräder, Dreiräder, Tandems und lange Laufräder**

**Von der Beförderung sind folgende Hilfsmittel ausgeschlossen:**

Motorroller, Mopeds, Quads, Segways etc. (Freizeit- oder Verkehrsmittel)



**Elektro-Scooter und Elektrokarren (z.B.Graf Carello)**



## Anhang C

### Übersicht der Bahnhöfe mit Hilfestellungsmöglichkeiten

Auf diesen Bahnhöfen stehen Hebelifte für RollstuhlfahrerInnen zur Verfügung

Bahnhof	Bundesland	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Amstetten	Niederösterreich		■	
Attnang-Puchheim	Oberösterreich	■		
Bad Aussee	Steiermark			■
Bad Gastein	Salzburg			■
Bad Ischl	Oberösterreich			■
Bad Schallerbach-Wallern	Oberösterreich			■
Bischofshofen	Salzburg		■	
Bludenz	Vorarlberg			■
Braunau a. I.	Oberösterreich		■	
Bregenz	Vorarlberg	■		
Bruck a. Mur	Steiermark	■		
Dornbirn	Vorarlberg			■
Ebensee Landungsplatz	Oberösterreich			■
Feldkirch	Vorarlberg		■	
Frankenmarkt	Oberösterreich			■
Friedberg	Steiermark		■	
Gleisdorf	Kärnten		■	
Golling-Abtenau	Salzburg		■	
Graz Hbf.	Steiermark	■		
Grieskirchen-Gallspach	Oberösterreich			■
Hallein	Salzburg			■
Imst-Pitztal	Tirol			■
Innsbruck Hbf	Tirol	■		
Jenbach	Tirol		■	
Kirchdorf a. Krems	Oberösterreich			■
Kitzbühl	Tirol			■
Klagenfurt Hbf	Kärnten	■		
Knittelfeld	Steiermark			■
Krems. A. Donau	Niederösterreich		■	
Kufstein	Tirol		■	
Landeck	Tirol			■
Langen a. Arlberg	Vorarlberg			■
Leoben Hbf	Steiermark	■		
Lienz	Tirol		■	
Lilienfeld	Niederösterreich			■
Linz Hbf	Oberösterreich	■		
Mallnitz Obervellach	Kärnten	■		
Mürzzuschlag	Steiermark			■
Ötztal	Tirol			■

Bahnhof	Bundesland	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C
Pöchlarn	Niederösterreich	■		
Saalfelden	Salzburg			■
Salzburg-Hbf	Salzburg	■		
Schwarzach St. Veit	Salzburg		■	
Schwaz	Tirol		■	
Seefeld i. Tirol	Tirol	■		
Selzthal	Steiermark		■	
Spittal a. Drau	Kärnten	■		
St. Anton a. Arlberg	Tirol			■
St. Johann i. P.	Salzburg		■	
St. Johann i. Tirol	Tirol			■
St. Pölten Hbf	Niederösterreich	■		
St. Valentin	Niederösterreich		■	
St. Veit a. Glan	Kärnten		■	
Stainach-Irdning	Steiermark			■
Steindorf b. Straßwalchen	Salzburg	■		
Steyr	Oberösterreich			■
Tulln	Niederösterreich		■	
Unzmarkt	Steiermark			■
Velden a. W.	Kärnten			■
Villach Hbf	Kärnten	■		
Vöcklabruck	Oberösterreich		■	
Waidhofen a. Ybbs	Niederösterreich			■
Wels Hbf	Oberösterreich	■		
Wien Franz Josefs-Bahnhof	Wien	■		
Wien Meidling	Wien	■		
Wien Praterstern	Wien	■		
Wien Westbahnhof	Wien	■		
Wiener Neustadt Hbf	Niederösterreich	■		
Wörgl	Tirol		■	
Ybbs a. D.	Niederösterreich			■
Zell a. See	Salzburg			■

**Legende:**

**Kategorie A:** stationäres Personal ist Rund um die Uhr anwesend, spontane Hilfestellungen sind nach Verfügbarkeit möglich

**Kategorie B:** stationäres Personal ist nur zu bestimmten Zeiten oder nach Bedarf anwesend, weitere Hilfestellungen erfolgend nur durch das Zugbegleitpersonal am Bahnsteig

**Kategorie C:** die Hilfestellungen werden vom Zugbegleitpersonal am Bahnsteig durchgeführt. Nähere Informationen zu genauen Einsatzzeiten erhalten Sie in der Mobilitätsservice Zentrale unter 05 1717 5/5